

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 181/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 27.12..2022

Überlassen, Verkauf sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel weise ich auf die nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in zurzeit geltender Fassung im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Beachtung hin:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig (§ 22 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz).
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31.12. und am 01.01. nicht abbrennen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz).
3. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen unter 18 Jahre ist grundsätzlich - auch während der verkaufsfreien Zeit - verboten. Von diesem Verbot ist auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z. B. von Eltern an die Kinder und von älteren an jüngere Geschwister, erfasst.

Verstöße gegen die o. a. Verbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Heide, 27.12.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Ordnung und Sicherheit
Im Auftrag
Peter Pieper